

Bescheid

über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

19.05.2020

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.01.03.17#46/503-10

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird die

**BMFcert GmbH
Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef**

Kennziffer: ÜG046

entsprechend den Anträgen vom 05.12.2018, 12.03.2019 und 21.11.2019 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land

DIBt



Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Ausgabe Januar 2019 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2020, zugrunde.

Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertretung:

Dipl.-Ing. Antje Wagner
Dipl.-Ing. (FH) Martin Müller

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.*

Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln (Lieferanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln; Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden.

Fiege



Beglaubigt

Antje Wagner

* Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV TB NRW und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019 zu verstehen.

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 19.05.2020

über die Anerkennung der BMFcert GmbH, Rhöndorfer Straße 85, 53604 Bad Honnef, (ÜG046) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.16.14	Tragwerke aus Vollholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 19.05.2020

über die Anerkennung der BMFcert GmbH, Rhöndorfer Straße 85, 53604 Bad Honnef, (ÜG046) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW 2018
3.1/2	nur für Z-9.1-649	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x

